

6 Methodenanhang

6.1 Löhne und Lohnwachstum

Für die Untersuchung des Lohnniveaus und der Lohnentwicklung verwenden wir grundsätzlich die Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS). Diese Erhebung wird alle zwei Jahre bei rund 35'000 Unternehmen bzw. Verwaltungen durchgeführt, etwa 1.7 Millionen Löhne werden so erfasst. Die im Dossier publizierten Bruttomonatslöhne sind standardisiert, d.h. auf ein Vollzeitpensum von $4 \frac{1}{3}$ Wochen à 40 Arbeitsstunden umgerechnet.

Die LSE ist die detaillierteste Lohnerhebung für die Schweiz. Sie hat aber auch einige Nachteile:

- Seit einer grösseren Änderung bei der Datenerhebung der LSE ist die Entwicklung der obersten Löhne deutlich instabiler geworden. Im Jahr 2014 sind sie regelrecht eingebrochen (-19%) und 2016 wieder um 9 Prozent gestiegen (vgl. Verteilungsbericht 2018). Dadurch hätte sich die Lohnschere zwischen unten und oben wieder aufs Niveau der 1990er Jahre geschlossen. Eine solche Entwicklung ist zwar wünschenswert, aber unwahrscheinlich. Andere Datenquellen wie die AHV-Statistik (s. unten) zeigen keinen Rückgang.
- Die LSE erscheint jeweils mit einer relativ grossen Verzögerung, die Daten für das Jahr 2018 wurden im Frühling 2020 veröffentlicht. Aussagen zur aktuellen Lohnentwicklung sind damit nicht oder nur beschränkt möglich.

Für die Analyse der höchsten Löhne existiert mit der AHV-Einkommensstatistik des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) ein qualitativ sehr guter Ersatz. Die AHV-Statistik ist im Gegensatz zur LSE eine Vollerhebung und basiert direkt auf den gezahlten AHV-Beiträgen auf dem gesamten Lohn (inkl. Boni und andere Lohnbestandteile). Während die AHV-Statistik für tiefe Einkommen wenig aussagekräftig ist, weil keine Angaben zum Beschäftigungsgrad vorliegen, liefert sie für die hohen Einkommen eine verlässliche Datengrundlage (es kann davon ausgegangen werden, dass Personen mit sehr hohen Einkommen in der Regel Vollzeit beschäftigt sind). Wir verwenden deshalb für die Untersuchung des Wachstums der höchsten Löhne ab 2012 die Daten der AHV-Statistik. Für die höchsten 0.1 Prozent der Löhne verwenden wir direkt das Lohnniveau aus der AHV-Statistik.

Um eine Aussage über die aktuellste Lohnentwicklung machen zu können, verwenden wir die Zahlen des Schweizerischen Lohnindex (SLI) des BFS. Dieser beruht auf den Lohndaten aus rund 260'000 Unfallmeldungen der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung (SSUV). Der SLI ist ein Indikator für die Lohnentwicklung bei unveränderter Wirtschaftsstruktur. Er misst die Entwicklung des Durchschnittslohns, ohne die Veränderungen zu berücksichtigen, die bei den Arbeitnehmendenbeständen im Laufe der Zeit auftreten. Da nur die Wachstumsraten für den Durchschnittslohn für verschiedene Branchen angegeben werden, sind detaillierte Analysen mit dem SLI nicht möglich. Wir verwenden das Reallohnwachstum des SLI für die Gesamtwirtschaft, um die Lohnentwicklung der mittleren Löhne (Median) 2018-2019 zu schätzen. Für das Lohnwachstum der untersten Löhne (1. Dezil) verwenden wir das nach Beschäftigung gewichtete Lohnwachstum derjenigen Branchen, die gemäss LSE einen Tieflohnanteil höher als 20 Prozent aufweisen. Konkret sind das die Branchen «Herstellung von Nahrungsmitteln und Tabakerzeugnissen», «Beherbergung und Gastronomie», «Erbringung von sonst. wirtschaftlichen Dienstleistungen», «Verlagswesen, audiovisuelle Medien und Rundfunk, Telekommunikation» sowie «Detailhandel». Für weitere Branchen mit Tieflohnanteil höher als 20 Prozent («Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen», «Herstellung von Bekleidung», «sonstige persönliche Dienstleistungen» und «Veterinärwesen») gibt es keine Zahlen im SLI.

Datenquellen:

- Bundesamt für Sozialversicherungen (2020): AHV-Einkommensstatistik.
<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/statistik.html>
- Bundesamt für Statistik (2020): Beschäftigungsstatistik (BESTA).
<https://www.BfS.admin.ch/BfS/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/unternehmen-beschaeftigte/beschaefigungsstatistik.html>
- Bundesamt für Statistik (2020): Schweizerische Lohnstrukturerhebung.
<https://www.BfS.admin.ch/BfS/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohniveau-schweiz.html>
- Bundesamt für Statistik (2020): Schweizerischer Lohnindex.
<https://www.BfS.admin.ch/BfS/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohnentwicklung.html>

6.2 Anteil des Vermögens des vermögendsten Prozents bzw. der Einkommen des einkommensstärksten Prozents

Die gesamtschweizerische Vermögensstatistik der natürlichen Personen führt in tabellarischer Form auf, wie viel Reinvermögen die Steuerpflichtigen nach Reinvermögensklasse versteuern. Um Angaben zu den Vermögensanteilen (Abbildung 6) nach Perzentilen machen zu können, müssen die Anteile der Vermögensklassen inter- bzw. extrapoliert werden.

- Für Vermögen bis zur höchsten Stufe (d.h. Vermögen kleiner als 10 Millionen Franken) wurden die Vermögensanteile in der kumulativen Verteilung linear interpoliert (vgl. Peters 2011: 31ff.)
- Für die oberste Vermögensklasse (Vermögen über 10 Millionen Franken) wurde eine Pareto-Verteilung unterstellt, welche erfahrungsgemäss die oberen Enden von Reichtumsverteilungen relativ genau abbildet (vgl. z.B. ebd., Atkinson et al. 2011 oder Föllmi und Martínez 2017).

Das Reinvermögen entspricht allen steuerbaren Vermögenswerten abzüglich der Schulden. Steuerbare Vermögenswerte sind Geld-, Wertschriften-, Immobilien- und Grundbesitz, aber auch der Besitz einzelner weiterer Wertgegenstände (wie bspw. Autos oder Kunst- und Schmuckgegenstände). Nicht steuerpflichtig sind Rentenansprüche aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule) sowie der Hausrat. Sie sind deshalb in der Statistik nicht berücksichtigt. Immobilien werden nach einem geschätzten Verkehrswert erfasst. Dieser liegt in der Regel unter dem tatsächlich erzielbaren Marktwert, wodurch die Immobilienvermögen unterschätzt werden.

Datenquelle:

- Eidgenössische Steuerverwaltung (2019): Gesamtschweizerische Vermögensstatistik der natürlichen Personen.
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerstatistiken/fachinformationen/steuerstatistiken/gesamtschweizerische-vermoegensstatistik-der-natuerlichen-person.html>

6.3 Berechnung der Steuerbelastung

Wir errechneten zunächst die Einkommenssteuerbelastung (Direkte Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer) für Alleinstehende ohne Kinder sowie für ein verheiratetes Paar mit zwei Kindern für verschiedene Einkommensklassen in den Kantonshauptorten mithilfe der Zusammenstellungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zur Steuerbelastung in den Kantonshauptorten für das Jahr 2018. Wir nehmen an, dass die Steuersätze zwischen den einzelnen Einkommensklassen, welche die Steuerbelastungs-Statistik ausweist, linear verlaufen.

Anschliessend bildeten wir einen mit der Verteilung der Einkommen auf die Kantone gewichteten Durchschnitt. Leben im Kanton Zug überdurchschnittlich viele Personen mit einem Einkommen von 1 Million, so wird der Steuertarif des Kantons Zug für diese Einkommensklasse für den schweizerischen Durchschnitt entsprechend stärker gewichtet. Zur Schätzung der Verteilung der Einkommen auf die Kantone verwendeten wir die Daten der ESTV zur Anzahl Bundessteuerpflichtige nach Einkommensklasse, Kanton und Jahr und inter- bzw. extrapolierten die Anteile der Einkommensklassen (siehe Abschnitt 6.2). Wir verwenden damit ein ähnliches Vorgehen wie Hodler und Schmidheiny (2006: 299), ohne allerdings eine Log-Normalverteilung zur Schätzung der Einkommensdichten zu unterstellen.

Berechnung der Belastung durch Steuern und Prämien im Zeitvergleich

Die direkten Steuern in der Schweiz sind progressiv ausgestaltet: Wer ein höheres Einkommen bezieht, zahlt nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zum Einkommen mehr Steuern. Wenn die Einkommen steigen – infolge einer Anpassung an die Teuerung oder weil die Wirtschaft als Ganzes leistungsfähiger wird – steigen deshalb die Steuern für den Haushalt und damit auch die Steuereinnahmen. Diese «kalte» bzw. «warme» Progression ist jedoch unerwünscht, da sie nichts an der individuellen Leistungsfähigkeit verändert, an der sich die Besteuerung nach Bundesverfassung bemessen sollte.

Die Steuersätze von Bund und Kantonen werden deshalb regelmässig an die «kalte» und «warme» Progression angepasst. Um die Veränderung der Steuerbelastung nach unterschiedlichen Einkommen über die Zeit zu beurteilen (vgl. Abschnitt 3.1), wird der Bruttolohn deshalb mit dem (nominalen) Schweizerischen Lohnindex (SLI) zurückgerechnet. Dadurch werden Steueranpassungen zum Ausgleich der «kalten» und «warmen» Progression korrigiert.

Datenquelle:

- Eidgenössische Steuerverwaltung (2019): Statistik der Direkten Bundessteuer. <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerstatistiken/fachinformationen/steuerstatistiken/direkte-bundessteuer.html>
- Eidgenössische Steuerverwaltung (2020): Steuerbelastung in den Kantonshauptorten. <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerstatistiken/fachinformationen/steuerbelastungen/steuerbelastung.html>

6.4 Entwicklung der Prämienverbilligung pro Kopf

In Abbildung 11 zeigen wir die Entwicklung der durchschnittlichen Prämienverbilligung (PV) pro Kopf. Die Kantone richten für drei unterschiedliche Personengruppen Prämienverbilligungen aus: für Haushalte mit tiefen und mittleren Einkommen generell (sogenannt individuelle Prämienverbilligung, IPV), sowie für BezügerInnen von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen (EL). Bei den beiden letztgenannten Personengruppen haben die Kantone wenig Spielraum bei der Festsetzung der PV.

Um zu sehen, wie sich die durchschnittliche individuelle Prämienverbilligung entwickelt hat, schätzen wir das PV-Volumen und die Anzahl BezügerInnen ohne EL und Sozialhilfe.

Die Statistik der obligatorischen Krankenversicherung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) enthält die von den Kantonen gemeldeten Zahlen zum PV-Volumen und den PV-EmpfängerInnen. Die publizierte Statistik unterscheidet zwar grundsätzlich zwischen individueller Prämienverbilligung und Prämienverbilligungen für BezügerInnen von Sozialhilfe oder EL. Für den Zeitraum von 1997 bis 2008 (sowie bei einzelnen Kantonen auch in späteren Jahren) fehlen jedoch Angaben zur Anzahl PV-EmpfängerInnen mit Sozialhilfe oder EL und dem an diese Versicherten überwiesenen PV-Volumen. Die Sozialhilfe- und EL-EmpfängerInnen haben einen grundsätzlichen Anspruch auf vollumfängliche Verbilligung der Prämien. Dadurch kann mit der Entwicklung der Anzahl Sozialhilfe- und EL-EmpfängerInnen auf Basis der Sozialhilfe- bzw. EL-Statistik und der Entwicklung der durchschnittlichen Krankenkassenprämien die Entwicklung des PV-Volumens für Sozialhilfe- und EL-EmpfängerInnen genähert werden. Auf Basis des PV-Volumens aus dem Jahr 2011, für welches für alle Kantone Daten vorliegen, wurden dann die Werte für die Jahre 1997 bis 2008 (bzw. für einzelne Kantone auch für spätere Jahre) extrapoliert. Das IPV-Volumen für Versicherte ohne Sozialhilfe oder EL wurde aus der Differenz dieser Schätzwerte und dem gesamten IPV-Volumen bestimmt. Die Anzahl IPV-EmpfängerInnen wurde analog geschätzt, zusammen mit dem IPV-Volumen ergibt sich die durchschnittliche IPV-Prämienverbilligung pro Kopf.

Datenquelle:

- Bundesamt für Gesundheit (2020): Statistik der obligatorischen Krankenversicherung. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/service/zahlen-fakten/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.html>
- Bundesamt für Sozialversicherungen (2020): Schweizerische Sozialversicherungsstatistik. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick/grsv/statistik.html>
- Bundesamt für Statistik (2020): Sozialhilfeempfängerstatistik. <https://www.BfS.admin.ch/BfS/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende.html>

6.5 Berechnung der Prämienverbilligung

1. Grundsätzliche Hinweise

Um einen Überblick über die Prämienbelastung und Prämienverbilligung für unterschiedliche Haushalte zu gewinnen, berechnen wir je einen gesamtschweizerischen Durchschnitt für verschiedene Haushaltstypen und Einkommen. Das macht es möglich, die Prämienbelastung einzelner Haushalte repräsentativ darzustellen. Bei der Schätzung sind wir wie folgt vorgegangen:

- Auswahl der Musterhaushalte.
- Bestimmung der für die Prämienverbilligung im Jahr 2019 massgebenden Einkommen für alle untersuchten Bruttoeinkommen und jeden Haushaltstyp in den einzelnen Kantonen.
- Bestimmung des Prämienverbilligungsanspruchs im Jahr 2019 mit den zuvor bestimmten massgebenden Einkommen für jedes untersuchte Bruttoeinkommen und jeden Haushaltstyp in den einzelnen Kantonen.

- Bildung eines gewichteten nationalen Durchschnitts der zuvor bestimmten kantonalen Verbilligungsansprüche für jedes untersuchte Bruttoeinkommen und jeden Haushaltstyp.

In den nächsten Abschnitten werden die einzelnen Bausteine des Modells, die Annahme und Datengrundlage detaillierter besprochen.

2. Wahl der Musterhaushalte und der betrachteten Bruttoeinkommen

Die Haushalte ohne Kinder umfassen jeweils einen Einpersonenhaushalt unter bzw. über 65 Jahren sowie einen Paarhaushalt unter bzw. über 65 Jahren. Die übrigen Haushalte umfassen alleinerziehende Haushalte mit einem oder zwei Kindern bzw. einem oder zwei jungen Erwachsenen in Ausbildung, sowie Paarhaushalte mit einem, zwei oder drei Kindern sowie einem, zwei oder drei jungen Erwachsenen in Ausbildung (im vorliegenden Dossier wird nur eine Auswahl der Ergebnisse gezeigt). Es wird weiter angenommen, dass die zwei erwachsenen Personen im Paarhaushalt verheiratet bzw. in eingetragener Partnerschaft sind.

Um eine möglichst breite Analyse durchführen zu können, wurden Haushalte mit Bruttoeinkommen bis zu 200'000 Franken betrachtet. Es wurde allerdings immer ein steuerbares Vermögen von 0 angenommen. Wir gehen weiter davon aus, dass sich das Bruttoeinkommen entweder aus Lohn aus unselbständiger Tätigkeit oder aus einer Rente zusammensetzt. Bei Paaren wird angenommen, dass eine der Personen zwei Drittel, die andere ein Drittel des Einkommens beiträgt. Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung wird davon ausgegangen, dass diese kein bzw. ein vernachlässigbares Einkommen haben.

3. Einkommensbereinigung

Prämienverbilligungen werden nicht über das Bruttoeinkommen bestimmt, sondern über ein um verschiedene Abzüge bereinigtes massgebendes Einkommen. Die Kantone regeln die massgebenden Einkommen unterschiedlich. Es musste also für jedes Bruttoeinkommen und jeden Haushalt in jedem Kanton das massgebende Einkommen bestimmt werden.

Jedem Bruttoeinkommen eines Haushaltstyps entspricht deshalb ein Netto-, Rein- und steuerbares Einkommen, deren Beträge wiederum vom Haushaltstyp und vom Status der Erwerbstätigkeit abhängen. Diese Grössen sind folgendermassen definiert bzw. nach unserem Modell standardisiert:

Bruttoeinkommen

- AHV/IV/EO-Beiträge
- ALV-Beiträge (mit Solidaritätsprozent)
- BVG-Beiträge
- NBUV-Beiträge

= Nettolohn

- + Familienzulagen

= Nettoeinkommen

- Berufsauslagen
- Kombinierte Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien
- Zweitverdienerabzug

= Reineinkommen

- Persönlicher Abzug
- Kinderabzug
- Altersabzug/Abzug für bescheidene Einkommen

= Steuerbares Einkommen

Die Steuerabzüge wurden für die Berechnung der 2019 geltenden Prämienverbilligung kantonsweise berücksichtigt. Dabei vereinfachten wir folgendermassen in geringfügiger Weise:

- Familienzulagen: Die Ausbildungszulagen gelten in der Regel ab dem 16. Altersjahr. Je nach Grenze gehen die Kinderzulagen bis zum 16. oder 18. Altersjahr. Es wurde angenommen, dass die Kinder bzw. jungen Erwachsenen über dieser Grenze in Ausbildung sind und jene darunter nicht. Dementsprechend ordneten wir der ersten Gruppe die Ausbildungszulage und der zweiten die Kinderzulage zu.
- Abzüge für berufliche Auslagen: Die Steuermäppchen der ESTV weisen nur die pauschalen Berufsabzüge aus. Alle Kantone kennen aber zusätzlich einen (nach oben begrenzten) Abzug der effektiven Berufskosten (Fahrkosten und Verpflegungskosten). Es existieren keine detaillierten Daten zur effektiven Anwendung dieses Abzugs. Eine Auswertung von Steuerdaten der Kantone Freiburg und Glarus¹⁷ zeigt aber, dass das Volumen der Abzüge für Berufsauslagen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit mindestens gleich hoch ist wie für den Pauschalabzug. In unseren Berechnungen entspricht deshalb der Abzug für berufliche Auslagen dem doppelten Pauschalabzug. Tendenziell unterschätzt diese Berechnung aber eher die tatsächlichen Abzüge.
- Kinderabzüge: Wenn die kantonalen Gesetze zwischen Kleinkindern und Kindern im Schulalter unterscheiden, dann gewichteten wir die beiden Beträge mit $\frac{1}{3}$ bzw. $\frac{2}{3}$. Bei jungen Erwachsenen nahmen wir an, dass ihre Ausbildung auswärts stattfindet.

4. Kantonale Prämienverbilligungssysteme

Die Gesetze und Verordnungen über die Prämienverbilligungen unterscheiden sich je nach Kanton stark. Sie wurden sowohl auf der Basis der synoptischen Übersicht über die Prämienverbilligungssysteme der Gesundheitsdirektorenkonferenz als auch der direkten Recherche in den kantonalen Gesetzgebungen erfasst. Sie bilden den Kern des Modells, indem sie den zentralen Mechanismus zwischen Einkommen und erhaltener Prämienverbilligung darstellen. Uns dienten die Gesetzgebungen des Jahres 2019. Veränderungen finden laufend im einen oder den anderen Kanton statt.

Die Referenzgrösse, um die Prämienverbilligung für einen Haushalt zu bestimmen, ist jeweils das massgebende Einkommen. In zahlreichen Kantonen wird es durch die Summe des Jahreseinkommens und des mit einem Faktor gewichteten Vermögens gebildet. Der Faktor liegt in der Regel zwischen 5 und 20 Prozent. Die Einkommensgrössen sind häufig das Reineinkommen und sonst das Nettoeinkommen oder das steuerbare Einkommen. (Im Kanton Thurgau wird der Verbilligungsanspruch anhand der geschuldeten einfachen Staatssteuern bestimmt.) In den Kantonen, wo das Vermögen nicht in die Berechnung des anrechenbaren Einkommens einfließt, ist es im Normalfall auf andere Weise von Bedeutung, beispielsweise indem Vermögensobergrenzen für die Haushaltstypen festgelegt werden, oberhalb derer keine IPV mehr ausgeschüttet wird. Zudem werden noch ver-

¹⁷ Bericht des Bundesrates vom Oktober 2005 in Beantwortung der Interpellation 04.3429 von Ständerätin Simonetta Sommaruga

schiedene Posten mit dem Einkommen verrechnet, so beispielsweise häufig der Liegenschaftsunterhalt, die Unterhaltsbeiträge, die Schuldzinsen, Mitgliederbeiträge, Krankheitskosten oder der Zweitverdiener-Abzug. Ob und wie die Beträge angerechnet werden hängt wiederum von der relevanten Einkommensgrösse ab. Weiter gibt es in manchen Kantonen pro Kind und manchmal zusätzlich für Alleinerziehende einen vom anrechenbaren Einkommen abzuzählenden Betrag. Diese Kinderabzüge fallen je nach Kanton stark ins Gewicht und schmälern das anrechenbare Einkommen wesentlich. Ebenfalls ist in den kantonalen Gesetzgebungen die nationale Regelung enthalten, dass die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Haushalten mit kleinen und mittleren Einkommen um mindestens die Hälfte verbilligt werden. Die Höhe dieses Einkommens ist jedoch sehr unterschiedlich und auch die Art und Weise wie diese 50%-Mindestgarantie berechnet wird, ist nicht einheitlich (siehe auch Fussnote 10).

Grundsätzlich gibt es drei verschiedene Modelle von Prämienverbilligungssystemen. Das eine ist das Stufenmodell. Es legt Einkommensstufen fest, denen jeweils ein bestimmtes Prämienverbilligungsvolumen für die Haushaltsmitglieder entspricht. Je tiefer die Einkommensklasse, desto höher ist die Prämienverbilligung. Generell sind die Einkommensstufen für Ehepaare und Haushalte mit Kindern höher als für Alleinstehende resp. Haushalte ohne Kinder.

Das zweite Modell ist das Prozentmodell. Es bestimmt die Prämienverbilligung, die ein Haushalt zugute hat, indem vom Bruttoprämienvolumen ein Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens als Selbstbehalt abgezogen wird. Die Selbstbehaltssätze bewegen sich zwischen 5 und 30 Prozent. Diese Sätze sind alleine aber nicht besonders aussagekräftig, da die effektive IPV davon abhängt, wie das anrechenbare Einkommen, an das der Satz angelegt wird, definiert ist. In einigen Kantonen nimmt der Selbstbehalt mit dem Einkommen zu, während in den anderen Fällen der Prozentsatz für alle anspruchsberechtigten Einkommen gleich ist.

Das dritte Modell ist eine Kombination aus Prozent- und Stufenmodell. Hierbei sind Einkommensklassen festgelegt, die unterschiedliche Selbstbehalte in Prozent des Einkommens vorsehen. Zusätzlich unterscheiden sich die Modelle der Kantone in weiteren Dimensionen, beispielsweise ob die Verbilligung für junge Erwachsene separat oder zusammen mit dem Elternhaushalt berechnet wird. Folgende Bemerkungen sind zu getroffenen vereinfachenden Annahmen zu machen:

- Die weiteren genannten Ab- oder Zuzüge neben dem Vermögen, die das anrechenbare Einkommen beeinflussen, primär der Liegenschaftsunterhalt, die Schuldzinsen, Mitgliederbeiträge oder Krankheitskosten wurden ignoriert. Dies ist deshalb vertretbar, weil ein Grossteil der IPV-berechtigten Haushalte kein Haus besitzt und weil die anderen Beträge relativ klein sind oder nur wenige Haushalte betreffen. Hingegen wurden allfällige Abzüge vom anrechenbaren Einkommen pro Kind oder für Alleinerziehende berücksichtigt.
- Bei den Kantonen mit nicht nur einer, sondern zwei oder drei Prämienregionen wurden die regionalen Richtprämien mit den Bevölkerungsanteilen der Prämienregionen gewichtet.
- In den kantonalen Gesetzen und Verordnungen wird unterschieden zwischen jungen Erwachsenen, die sich in Ausbildung befinden und solchen, die bereits ein eigenes Einkommen bestreiten. Wir gingen davon aus, dass sich junge Erwachsene, die im Familienhaushalt leben, in Ausbildung befinden. Dies trifft gemäss Strukturhebung für rund 70% der jungen Erwachsenen zwischen 19 und 24 Jahren zu.
- Die Kantone verbilligen bei Sozialhilfeberechtigten meist entweder die Richtprämie oder die vom EDI festgelegte Durchschnittsprämie für EL-Beziehende. Manche Kantone, wie etwa Bern zahlen nur die normale, höchstmögliche Prämienverbilligung. In jedem Fall übernehmen aber die kommunalen Sozialdienste die Differenz zur effektiven Prämie, wobei sie von

den Sozialhilfebeziehenden verlangen können, auf den nächstmöglichen Termin zu einer günstigeren Krankenkasse zu wechseln. Wir gehen in unseren Berechnungen davon aus, dass jeweils die gesamte effektive Prämie verbilligt wird, unabhängig davon welcher Teil von den Kantonen bzw. den Gemeinden übernommen wird.

- Thurgau: Zur Berechnung der Steuerlast wurde auf die Daten mit der Steuerbelastung in den Kantonshauptorten zurückgegriffen. Der Einfachheit halber wurden die Vermögenssteuern ignoriert. Dies ist konsistent mit der Annahme, dass das Vermögen für die meisten IPV-berechtigten Haushalte klein bis vernachlässigbar ist.

5. Annahmen zur Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) legen den minimalen finanziellen Bedarf für die Lebenskosten (Grundbedarf, Wohnkosten und medizinische Grundversorgung) in der Schweiz fest. Sie gelten als Richtgrösse für die Gemeinden. Nach unserem Modell hat ein Haushalt, dessen verfügbares Einkommen unter der durch die Richtlinien festgelegten Grenze liegt, Anspruch auf Sozialhilfe und damit auf eine volle Prämienverbilligung. In den Abbildungen beträgt die Nettoprämienbelastung für diese Einkommen entsprechend Null.

Wir berechnen im ersten Schritt die Grenze pro Kanton und Haushaltstyp. Für die Wohnkosten nehmen wir die nationalen durchschnittlichen Wohnkosten nach Zimmerzahl (pro Haushaltsmitglied ein Zimmer) und gewichten sie nach der Abweichung der Durchschnittsmieten in einem Kanton zu den nationalen Durchschnittsmieten. Für die medizinische Grundversorgung nehmen wir die kantonalen Standardprämien pro Alterskategorie gemäss BAG, den Grundbedarf übernehmen wir von der SKOS (in allen Kantonen gleich). Liegt das verfügbare Einkommen (Nettoeinkommen plus Familienzulagen und individuelle Prämienverbilligung) unterhalb der Grenze, erhalten die Haushalte die gesamte Prämie verbilligt (gesamte Prämie wird als Prämienverbilligung der Sozialhilfe gezählt).

Die Ergänzungsleistungen werden im Modell nach einem ähnlichen Prinzip vergeben. Die rechtlich anrechenbaren Ausgaben bestehen aus den Kosten für das Wohnen, den Lebensbedarf für die Grundversorgung und den Krankenkassenprämien und werden mit den anrechenbaren Einnahmen verglichen, in unserem Fall dem Bruttoeinkommen. Die Wohnkosten wurden analog zu jenen der Sozialhilfeempfänger berechnet. Der Lebensbedarf und die Prämien sind fix gegeben. Der EL-Anspruch beträgt netto die anrechenbaren Ausgaben minus die anrechenbaren Einnahmen minus die vollständig verbilligten Prämien.

6. Berechnung des nationalen Durchschnitts und Vergleich über die Zeit

Die Daten zu den Krankenkassenprämien des Jahres 2019, die nach Kanton und Altersgruppe gegliedert sind, stammen vom Bundesamt für Gesundheit (BAG). Um die durchschnittliche Prämie eines Kantons zu berechnen, wurden die Produkte aus den Standardprämien der Altersgruppen und deren Bevölkerungsanteile addiert. Die Bevölkerungsanteile der Altersgruppen wurden von der nationalen Bevölkerungsstatistik, aufgegliedert nach Jahrgängen, berechnet.

Der gesamtschweizerische Durchschnitt der Prämien und der Prämienverbilligung ist der nach Bevölkerungsanteil (ständige Wohnbevölkerung) gewichtete Durchschnitt der Kantone.

Um die Veränderung der Prämienbelastung nach unterschiedlichen Einkommen über die Zeit zu beurteilen (vgl. Abschnitt 3.2), haben wir den Bruttolohn gleich wie bei den Steuern (s. oben) mit dem (nominalen) Schweizerischen Lohnindex (SLI) zurückgerechnet und die Prämienverbilligung mit der gleichen Methode wie für das Jahr 2019 für alle Kantone geschätzt und den schweizerischen Durchschnitt gebildet.

Datenquellen:

- Bundesamt für Gesundheit (2020): Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2018. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/service/zahlen-fakten/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.html>
- Bundesamt für Sozialversicherungen (2019): Ergänzungsleistungen zu AHV und IV. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/el.html>
- Bundesamt für Statistik (2020): Bilanz der ständigen Wohnbevölkerung nach Kantonen. <https://www.BfS.admin.ch/BfS/de/home/statistiken/bevoelkerung/erhebungen/stat-pop.html>
- Bundesamt für Statistik (2020): Ständige Wohnbevölkerung (Total) nach Alter. <https://www.BfS.admin.ch/BfS/de/home/statistiken/bevoelkerung/stand-entwicklung/alter-zivilstand-staatsangehoerigkeit.html>
- Eidgenössische Steuerverwaltung (2019): Steuermäppchen. Einkommenssteuern der natürlichen Personen. <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/fachinformationen/schweizerisches-steuersystem/steuermaeppchen.html>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (2019): Krankenversicherung: Prämienverbilligung – Synoptische Übersicht 2019. <https://www.gdk-cds.ch/de/krankenversicherung/praemienverbilligung/kantonale-praemienverbilligungssysteme>
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2017): SKOS Richtlinien ab 2017. <https://skos.ch/skos-richtlinien/aktuelle-richtlinien/>

6.6 SGB-Prämienverbilligungsmodell

Das SGB-Prämienverbilligungsmodell beruht auf dem Grundsatz, dass kein Haushalt mehr als zehn Prozent des Einkommens für Krankenkassenprämien bezahlen soll. Zusätzlich sieht das Modell Abzüge für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung und für Alleinerziehende, sowie eine Einkommensobergrenze vor. Nachfolgend werden die einzelnen Elemente erläutert:

Massgebendes Einkommen:

- Nettolohn plus Familienzulagen pro Jahr (falls keine weiteren Einnahmen bestehen, entspricht dies den steuerbaren Einkünften, nicht zu verwechseln mit dem steuerbaren Einkommen).
- Abzüglich Sozialabzüge pro Kind und junge Erwachsene in Ausbildung: 7'000 Franken
- Abzüglich eines Sozialabzugs für Alleinerziehende: 3'500 Franken
- Zuzüglich $\frac{1}{5}$ des Reinvermögens (in den Beispielen ist das Reinvermögen gleich Null)

Referenzprämie:

- Standardprämien für gesamten Haushalt pro Jahr gemäss Bundesamt für Gesundheit (pro Altersklasse Durchschnitt der Prämien im Standardmodell, gewichtet mit der Anzahl Versicherten pro Versicherter)

Einkommensobergrenze:

- Maximal versicherter Verdienst in der obligatorischen Unfallversicherung (UVG), aktuell 148'200 Fr. pro Jahr

Der Selbstbehalt – also der Prämienteil, welchen der Haushalt selbst zahlen muss – beträgt 10% des massgebenden Einkommens. Die Prämienverbilligung ist die Differenz zwischen der Referenzprämie und dem Selbstbehalt des Haushalts. Eine Prämienverbilligung erhalten zudem nur Haushalte, deren massgebendes Einkommen tiefer liegt als die Einkommensobergrenze.

6.7 Berechnung der Einkommen nach Steuern und Transfers anhand der Steuer-, Abgaben- und Transfertarife

Um die Verteilung der Belastung durch Steuern und Abgaben zu analysieren (vgl. Abschnitte 3.3 bis 3.5), wurden für Einpersonenhaushalte sowie verheiratete Paare mit 2 Kindern und unterschiedlichen Einkommen anhand der durchschnittlichen Steuer- und Abgabentarife bzw. Transferleistungen aus dem Jahr 2019¹⁸ die verfügbaren Einkommen berechnet. Es wurde angenommen, dass die Haushalte nur Lohnneinkommen als Arbeitnehmende beziehen. Bei den Paaren wurde zudem unterstellt, dass sie verheiratet sind und gemeinsam 150 Stellenprozente für den gleichen Lohn arbeiten.

Von den unterschiedlichen Löhnen wurden die folgenden Steuern und Abgaben weg- bzw. Transfers hinzugerechnet:

- **Sozialversicherungsbeiträge für AHV/IV/EO, Arbeitslosenversicherung (ALV), Nichtberufsunfallversicherungen (NBUV) sowie Pensionskassenbeiträge:** Es wurden nicht nur die gültigen Sätze, sondern auch die gültigen Grenzen der maximal versicherten Einkommen (bei der ALV, der NBUV und den PK-Beiträgen) berücksichtigt. Für die NBUV und die Pensionskassen wurden die durchschnittlichen effektiven Beiträge nach Sozialversicherungstatistik des Bundesamts für Sozialversicherung verwendet.¹⁹ Es wurde angenommen, dass Personen über dem maximal koordinierten Lohn nach BVG-Obligatorium weiter versichert sind. Für diesen überobligatorischen Teil der Pensionskassenbeiträge wurde der gleiche Beitragssatz wie auf dem obligatorisch versicherten Lohn angenommen.
- **Einkommenssteuern (Direkte Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer):** Die Berechnung der durchschnittlichen Steuerbelastung ist unter Abschnitt 6.3 beschrieben. Die Familienhaushalte in unserem Modell erhalten neben dem Lohn auch Familienzulagen, welche ebenfalls steuerpflichtig sind. Damit die Steuerbelastung mit den Tabellen der ESTV geschätzt werden kann (welche nicht zwischen Lohn und Familienzulagen unterscheidet), addieren wir zum Bruttolohn die Familienzulagen plus fiktive Sozialversicherungsbeiträge

¹⁸ Für einzelne Tarife stammen die aktuellsten Daten aus den Jahren 2017 oder 2018, siehe Beschreibung der einzelnen Abgabeposten.

¹⁹ Die aktuellsten Zahlen sind für das Jahr 2017. Der PK-Beitragssatz wurde für das Jahr 2019 mit dem Wachstum des reglementarischen Beitragssatzes 2017/2018 aus der Pensionskassenstatistik des BFS (Reglementarische Beiträge/Beitragslöhne) geschätzt (AN-Beitragssatz 2019: 8.03%). Für den NBUV-Beitrag wurde der Beitragssatz von 2017 verwendet (1.29%).

auf die Familienzulagen. Das in der Steuerbelastungstabelle der ESTV implizit verwendete Nettoeinkommen entspricht so approximativ dem korrekten Nettoeinkommen.

- **Krankenkassenprämien abzüglich der Prämienverbilligungen:** Es wurden die durchschnittlichen Standardprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss Statistik des Bundesamts für Gesundheit verwendet. Für die Prämienverbilligungen wurde ein gesamtschweizerischer Durchschnitt bestimmt, indem für jeden Kanton der Anspruch für jedes Einkommen und jeden Haushalt einzeln berechnet und dann mit der Bevölkerungsanzahl des Kantons gewichtet wurde. Details zum Verfahren unter Abschnitt 6.5 .
- **Familienzulagen:** Den Familienhaushalten werden Familienzulagen gewährt. Auch hier wurde der mit der Bevölkerung gewichtete Durchschnitt der Kantone verwendet.
- **Indirekte Steuern und Gebühren:** Mit den kaufkraftbereinigten Resultaten der Haushaltsbudgeterhebung (HABE) 2015-2017 (aktuellere Zahlen sind nicht verfügbar) wurde für das Jahr 2019 für jedes Einkommen und jeden Haushalt die Konsumneigung für den Konsum von Gütern mit dem normalen und dem reduzierten Mehrwertsteuersatz bzw. dem Sonderatz für Beherbergung geschätzt. Ebenfalls mit der HABE wurden die Verbrauchsmengen von Mineralölprodukten (Benzin, Diesel) je nach Einkommen und Haushaltstyp bestimmt. Dadurch konnten die konsumierten Mengen dieser indirekt besteuerten Güter und letztlich über die Tarife (MwSt., Mineralölsteuer) die geleisteten Abgaben bestimmt werden. Weiter wurden die Gebühren für den Wohnungsunterhalt (Kehrichtabfuhr- und Abwassergebühren sowie Wasserzins) sowie weitere Gebühren (v.a. Motorfahrzeugsteuern²⁰) direkt aus der HABE übernommen. Die Bier-, Alkohol- und Tabaksteuern wurden mit dem durchschnittlichen Konsum pro Person (ständige Wohnbevölkerung über 16 Jahre) gemäss Zahlen der Eidgenössischen Zollverwaltung (Zahlen von 2018) und den jeweiligen gesetzlichen Tarifen geschätzt (x2 für Paarhaushalte).
- **Wohnkosten:** Die Ausgaben fürs Wohnen (ohne Gebühren) wurden mit der Haushaltsbudgeterhebung 2015-2017 für jedes (entsprechend preisbereinigte) Einkommen und jeden Haushalt geschätzt. Die Kostensteigerung zwischen 2015-2017 und 2019 wurde dann mit dem Mietpreisindex des BFS bestimmt.

Für die Berechnung der zeitlichen Entwicklung der Belastung zwischen 2000 und 2019 (vgl. Abschnitt 3.4) wurde in vier Schritten verfahren.

- Zunächst wurde für jedes Einkommen im Jahr 2019 mit dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) das kaufkraftäquivalente Einkommen im Jahr 2000 berechnet.
- Danach wurde anhand der Tarife im Jahr 2000 berechnet, wie hoch die Belastung auf dieses Einkommen im Jahr 2000 gewesen wäre. Für die Mischkategorien «Gebühren für den Wohnungsunterhalt» und «weitere Gebühren» wurde statt der effektiven Tarife der Gebührenindex aus dem LIK bzw. die durchschnittlichen Motorfahrzeugsteuern verwendet. Für die Mieten wurde wiederum der Mietpreisindex des BFS verwendet.
- Anschliessend wurde diese Belastung für das Jahr 2019 kaufkraftbereinigt. Preissteigerungen, die von der Erhöhung der indirekten Steuern und Gebühren sowie gestiegenen Wohnkosten ausgingen, wurden aus dem LIK-Deflator korrigiert.

²⁰ Die Motorfahrzeugsteuern machen etwas mehr als die Hälfte der Kategorie Gebühren in der HABE aus. Die weiteren Unterkategorien sind Liegenschaftssteuern, Militärpflichtersatz, Bussen, Gebühren für Dienstleistungen des Staates und «andere Gebühren».

- Schliesslich wurde die Differenz zwischen der so berechneten kontrafaktischen Belastung aus dem Jahr 2000 in Preisen von 2019 und der tatsächlichen Belastung im Jahr 2019 gebildet. Sie zeigt, wie sich die Steuer-, Abgaben- und Transfersätze für das jeweilige Einkommen verändert haben.

Datenquellen:

- Bundesamt für Sozialversicherungen (2019): Überblickstabellen Sozialversicherungsstatistik (SVS).
<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick/grsv/statistik.html>
- Bundesamt für Statistik (2019): Haushaltsbudgeterhebung (HABE).
<https://www.BfS.admin.ch/BfS/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/einkommen-verbrauch-vermoegen/haushaltsbudget.html>
- Bundesamt für Statistik (2020): Landesindex der Konsumentenpreise.
<https://www.BfS.admin.ch/BfS/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise.html>
- Bundesamt für Statistik (2020): Pensionskassenstatistik
<https://www.BfS.admin.ch/BfS/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/berufliche-vorsorge.html>
- Eidgenössische Steuerverwaltung (2020): Steuern des Bundes – Chronologische Entwicklung der Gesetzgebung 2019.
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerstatistiken/fachinformationen/fiskaleinnahmen/fiskaleinnahmen-des-bundes.html>
- Eidgenössische Zollverwaltung (2020): Alkohol.
<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/themen/alcohol.html>
- Eidgenössische Zollverwaltung (2020): Tabaksteuer.
<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/steuern-und-abgaben/einfuhr-in-die-schweiz/tabaksteuer.html>

- 96 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2012. Okt. 2013. *Évolution des effectifs des syndicats en 2012. Oct. 2013.*
- 97 Boni und wachsende Lohnschere. Oktober 2013.
- 98 Der Detailhandel. Schwache Lohnentwicklung trotz Produktivitätsschub, *avec résumé en français.* November 2013.
- 99 Kantonsfinanzen. Fragwürdige, schädliche Sparmassnahmen in den Kantonen. Eine ökonomische Analyse, Dezember 2013 *Finances cantonales. Programmes d'austérité douteux et préjudiciables dans les cantons. Une analyse économique. Décembre 2013*
- 100 Arbeitszeitkontrollieren statt Burnouts kurieren. Mangelhafter Vollzug der Arbeitszeiterfassung in den Kantonen, *avec l'introduction, conclusions et perspectives en français.* Janvier 2014
- 101 12. SGB-Frauenkongress vom 15. und 16. November 2013. Gute Arbeit – gutes Leben! Pour de bonnes conditions de travail! Adesso e in futuro! Wir Frauen zahlen eure Krise nicht. April 2014. *12e Congrès des femmes de l'USS des 15 et 16.11.2013. Gute Arbeit – gutes Leben! Pour de bonnes conditions de travail ! Adesso e in futuro! Ce n'est pas aux femmes de payer la crise! Avril 2014.*
- 102 Vertrags- und Lohnverhandlungen 2013/2014 ; Eine Übersicht aus dem Bereich der SGB-Gewerkschaften. April 2014. *Négociations conventionnelles et salariales 2013/2014; un aperçu des secteurs couverts par les syndicats de l'USS. Avril 2014.*
- 103 Ein starker Service Public – damit die Schweiz funktioniert. Reden der Tagung vom 27.2.2014. April 2014. *Des services publics forts pour une Suisse qui fonctionne ! Les interventions de la journée du 27.2.2014. Avril 2014.*
- 104 Was für die Lohngleichheit zu tun ist. Eine Analyse der Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern und der politischen Gegenmassnahmen. April 2014. *Que faire pour instaurer l'égalité de salaire entre les sexes ? Analyse des différences de salaire entre les femmes et les hommes et contre-mesures politiques. Juin 2014.*
- 105 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2013. Sept. 2014. *Évolution des effectifs des syndicats en 2013. Sept. 2014*
- 106 55. SGB-Kongress vom 23. – 24. Oktober 2014. Positionspapiere und Resolutionen. November 2014. *55e Congrès de l'USS des 23 et 24 octobre 2014. Textes d'orientation et résolutions. Novembre 2014.*
- 107 SGB-Verteilungsbericht. Eine Analyse der Lohn-, Einkommens- und Vermögensverteilung in der Schweiz. Januar 2015, *avec résumé en français.*
- 108 Höhere Prämienverbilligungen gegen die Krankenkassen-Prämienlast. Eine Analyse der durchschnittlichen Prämienlast in der Schweiz und Vorschläge für den Ausbau der Prämienverbilligungen. Januar 2015, *avec résumé en français.*
- 109 *Un projet européen disputé. Les débats de politique européenne des syndicats depuis les années 70. Mars 2015.* Existiert nur auf Französisch.
- 110 Vertrags- und Lohn-Verhandlungen 2014/15. *Négociations contractuelles et salariales 2014/15. Mai 2015.*
- 111 Fragwürdige Spar- und Steuerpolitik in den Kantonen. Eine ökonomische Analyse. Juni 2015. *Une politique cantonale d'austérité et fiscale contestable. Analyse économique. Août 2015*
- 112 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2014. Okt. 2015. *Évolution des effectifs des syndicats en 2014. Octobre 2015.*
- 113 Mehr Stellensuchende wegen Leistungsabbau bei den Sozialversicherungen. Dezember 2015. *Davantage de demandeurs et demandeuses d'emploi à cause du démantèlement des prestations des assurances sociales. Janvier 2016.*
- 114 Fragwürdige Spar- und Steuerpolitik in den Kantonen. Januar 2016. Eine ökonomische Analyse. *Une politique cantonale d'austérité et fiscale contestable. Analyse économique. Janvier 2016.*
- 115 Vertrags- und Lohnverhandlungen 2015/2016. März 2016. *Négociations conventionnelles et salariales 2015/2016. Mars 2016.*
- 116 Lohnkontrollen – ein Reader. Juni 2016. *25 ans après la Grève des femmes – Les contrôles des salaires. Juin 2016.*
- 117 SGB-Verteilungsbericht 2016. Eine Analyse der Lohn-, Einkommens- und Vermögensverteilung in der Schweiz. Juli 2016. *Rapport 2016 de l'USS sur la répartition des salaires, des revenus et de la fortune en Suisse. Octobre 2016.*
- 118 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2015. Sept. 2016. *Évolution des effectifs des syndicats en 2015. Octobre 2016.*
- 119 USR III kostet jeden Haushalt mindestens 1000 Franken pro Jahr. Januar 2017, *avec résumé en français.*
- 120 SGB- Juristen-Tagung 2015: Zwischen Strassburg und Genf: Die Bedeutung des Völkerrechts für das Arbeitsrecht. März 2017
- 121 Vertrags- und Lohnverhandlungen 2016/2017. März 2017. *Négociations conventionnelles et salariales 2016/2017. Mars 2017.*
- 122 Zutritts- und Informationsrechte für Gewerkschaften im Betrieb. Juni 2017. *Les droits d'accès à l'entreprise et à l'information des syndicats. Juin 2017*
- 123 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2016. Sept. 2016. *Évolution des effectifs des syndicats en 2016. Sept. 2017.*
- 124 *Augmentation du niveau de formation des travailleuses et travailleurs : analyse et revendications syndicales. Sept. 2017.* Mit einer Zusammenfassung auf Deutsch.
- 125 Digitalisierung muss den Berufstätigen nützen: Analyse und Handlungsbedarf. Oktober 2017. *La numérisation doit servir aux salarié(e)s : analyse et mesures requises. Octobre 2017.*
- 126 Die ILO – Bedeutung für Gewerkschaften in der Schweiz. Februar 2018. *Importance de l'OIT pour les syndicats de Suisse. Février 2018.*
- 127 Über den Tellerand. Ein gewerkschaftlicher Blick auf Europa, April 2018.
- 128 Unsere Zeit ist mehr wert! 13. SGB-Frauenkongress vom 19. und 20. Januar 2018. Oktober 2018 *Notre temps vaut plus que ça ! 13^e Congrès des femmes de l'USS des 19 et 20 janvier 2018. Octobre 2018*
- 129 Vertrags- und Lohnverhandlungen 2017/2018. Eine Übersicht aus dem Bereich der SGB-Gewerkschaften. Juni 2018. *Négociations conventionnelles et salariales 2017/2018. Un aperçu des secteurs couverts par les syndicats de l'USS. Juin 2018*
- 130 Verteilungsbericht 2018. Die Verteilung der Löhne, Einkommen und Vermögen sowie die Belastung durch Steuern und Abgaben in der Schweiz. Oktober 2018
- 131 Analyse der Kantonsfinanzen. Budget 2019/AFP 2020-2022. November 2018. *Analyse des finances cantonales. Budget 2019/PFN 2020-2022. Novembre 2018*
- 132 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2017. Dezember 2018. *Évolution des effectifs des syndicats en 2017. Décembre 2018*
- 133 Temporärarbeit in der Schweiz. Juni 2019. *Le travail temporaire en Suisse. Juin 2019.*
- 134 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Gesamtarbeitsverträgen. Juli 2019, *avec résumé en français.*
- 135 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2018. Oktober 2018. *Évolution des effectifs des syndicats en 2018. Octobre 2019*
- 136 Analyse der Kantonsfinanzen. *Analyse des finances cantonales.* Budget 2020 / AFP/ PFN 2021-2023. November 2019/ novembre 2019
- 137 Spuren der Entsolidarisierung: Analyse und Handlungsbedarf. *Avec une version courte en français.* Januar 2020/ janvier 2020
- 138 SGB-Kongress vom 30.11. & 1.12.2018: Positionspapiere und Resolutionen. *Congrès de l'USS du 30.-1.12.2018: Textes d'orientation et résolutions* Februar 2020/ février 2020
- 139 Essenziell. Der Service public in der Corona-Krise – Bilanz und Ausblick. *Simplement essentiel é le service public dans la crise. Bilan et perspectives* Juni 2020/ juin 2020